

Forum-Gewerberecht | Messen, Märkte, Ausstellungen (Titel IV GewO) |
Frühjahrs- und Herbstmarkt; Marktfestsetzung

Autor	Beitrag
Impreza1982 15.10.2008 14:51	<p>:moin:</p> <p>In unserer Gemeinde finden 2x jährlich Märkte statt. Für Vereine, die Getränkestände machen möchten stellen wir eine Gestattung gem. § 12 GastG aus. Ein Kollege meinte jetzt, ich könnte auch die Vorschriften des GastG, sowie die Reisegewerbekartenpflicht für den Marktbereich "außer Kraft setzen"- ich bin, gerade frisch aus der Ausbildung - in Sachen Markt und Marktfestsetzung nicht so bewandert. Ist das also generell möglich, oder ist das nicht ein bißchen zu "freizügig" für einen Markt. Klar ich spare mir einige Kontrollen, aber ob in dem Fall weniger immer mehr ist??? :kopfkraz:</p> <p>:anbeten: ich danke den lieben "erfahrenen" Kollegen schonmal vorab für die Hilfe...</p> <p>Tschüß Susanne Reinhart</p>
Ingolstadt 15.10.2008 16:38	<p>:GG: Außerkraftsetzerin.</p> <p>Da hat der Kollege etwas durcheinandergebracht. Wer an einem festgesetzten Markt teilnimmt, übt sein Gewerbe nach Titel IV und nicht als Reisegewerbe aus. Insofern wird Titel III nicht "außer Kraft gesetzt." Wer an einer Veranstaltung außerhalb seiner Niederlassung teilnimmt, die nicht nach § 69 GewO festgesetzt ist, betreibt allerdings wieder ein Reisegewerbe. Da kann man schon durcheinander kommen.</p> <p>Für die Gastronomie auf Märkten gilt § 68 a GewO. Dessen Anwendungsbereich hat sich zwischenzeitlich erledigt, im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften. Der Ausschank alkoholischer Getränke auf Märkten bleibt daher im Geltungsbereich des § 12 GastG erlaubnispflichtig.</p> <p>:3412:</p>
Impreza1982 16.10.2008 07:27	<p>:danke:</p> <p>Super, dachte ich mir doch, dass das alles nicht so einfach ist. ich war nur irritiert, weil er meinte, auch beim Ausschank alkoholischer Getränke würde keine Gestattung benötigt und das kann ich mir ja nun gar nicht vorstellen. Manchmal ist mein Gefühl doch besser ;-)</p> <p>Gruss aus Mittelhessen</p>

Autor	Beitrag
Civil Servant 16.10.2008 11:28	<p data-bbox="347 143 628 174">:hello: Frau Reinhart,</p> <p data-bbox="347 212 836 244">der Kollege aus Ingolstadt hat Recht.</p> <p data-bbox="347 282 1485 412">Zur Klarstellung: Setzt Ihr auf Antrag einen Markt nach Titel IV der GewO fest, müssen die Teilnehmer keine RGK besitzen. Diese Regelung versteht man als eines mehrerer Marktprivilegien. Deswegen haben die Veranstalter in aller Regel ein Interresse daran, eine solche Versanstaltung festsetzen zu lassen.</p> <p data-bbox="347 450 1485 613">§ 68a GewO lautet: Auf Märkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen, auf anderen Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.</p> <p data-bbox="347 651 1465 784">Wie der Kollege schreibt, ist die Norm faktisch nix mehr wert, denn dass GaststG und damit auch die Regelungen zur Gestattung greifen nur noch beim Alkoholausschank. Somit brauchen die, die Bier, Schnaps, Glühwein usw. anbieten, unverändert eine Gestattung auch auf einem festgesetzten Markt.</p> <p data-bbox="347 822 1417 918">Weiteres Marktprivileg ist übrigens die Möglichkeit Märkte außerhalb der Ladenschlusszeiten festzusetzen. Aber Achtung: Feiertsgesetz nicht außer Acht lassen!</p> <p data-bbox="347 956 660 987">Gruß aus der Elternzeit</p> <p data-bbox="347 994 424 1025">:ciao:</p> <p data-bbox="347 1032 552 1064">Frank Schuster</p> <p data-bbox="347 1102 927 1133">P.S. Jetzt guck' ich erst Mal nach dem Baby</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: